

Unter der Überschrift: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:“ ist in Spalte 2 vor „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst“ einzuschalten: „^c Vorstände für Lohnbureaus,^{19a)}“ und in Spalte 4 hierzu folgende Bemerkung aufzunehmen: „^{19a)} Ergänzen sich aus Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst).“

Außerdem ist in Spalte 2 statt: „²⁰⁾ Führer²⁰⁾ und ²⁰⁾ Maschinisten der Werftfahrzeuge“ zu setzen: „²⁰⁾ Führer²⁰⁾, ²⁰⁾ Maschinisten und ²⁰⁾ Untermaschinisten der Werftfahrzeuge“.

Berlin, den 3. Januar 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lemaib.

4. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung

über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Vom 13. Dezember 1912.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Kaufmann.

Staat
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk

Nachweis

der im Monat 19 ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.

(§§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichversicherungsordnung.)

-
- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung
des Unternehmers, d. h. desjenigen, für
dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen |
 - b) Vor- und Zuname, Stand und |
Wohnung des Bauherrn |
 - c) Ort der Bauarbeit (Baustelle)
 - d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen
kurze Beschreibung)¹⁾
 - e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb)
 - f) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.)
 - g) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.)²⁾
 - h) Ist die Bauarbeit beendet? (Ja oder nein.)
 - i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendet ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden?
(Ja oder nein.)

¹⁾ z. B. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

²⁾ Die Frage g ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage f bejaht worden ist.



	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12													
Gau- fenbe raum- mer	S r a m e jeder bei der Bau- arbeit beschäftigten Person*)	Ge- schlecht: männ- lich m., weib- lich w.	St r i t der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dach- boden, Brunnengraben u. d. m.)	Zahl der Arbeits- tage (Arbeits- tätigen, Zage- merke), welche jede Person erfüllt hat***)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in Bargeld	Lohn in Natural- gütern wert bezogen (ist +)	Gesamt- Lohn, welder von jeder Person verdient worden ist†)	Estrichige Be- merkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! (Wird von der Versicherungs- anstalt ausgefüllt)	Zur Be- rechnung zu überber- traf ist zu (SS 799, 808 der Versicher- ungs- ordnung)	Zant gründungs- tarif ist zu erheben für jede ange- fangene halbe Jahrt	Zu ent- richtende Grämie													
													I. Zum vergangenen Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
													Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—					
Müller	m.	"	6 1/4	3	60	22	50																		
3	Lehmann	m.	Zimmerarbeit	10 1/2	2	—	31	50																	
II. Zum vorher- gangenen Monat**)																									

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Gegenbauarbeiten beizufolgende Familienangehörige sind mit Ausnahme des Unternehmers auszufüllen.
 **) Gute Eintragung ist hier nur beim erfolgreich, wenn die Arbeit schon im vorangehenden Monat begonnen, aber für ihn ein Nachweis nicht vorgelegt worden ist.
 ***) Gute habe und ersetzt Arbeitslose sind anzugeben und genau zu bezeichnen.
 †) Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.



Anleitung für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benützung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 798 Nr. 1, 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbtreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

- a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Bauarbeiten; die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§§ 537 Nr. 5, 628 der Reichsversicherungsordnung),
- c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbesondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstück oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstück für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Bau seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- und Zimmerarbeiten zum Bau seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufsgenossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbtreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine Erklärung ihres Vorstandes eingetreten sind, für diejenigen Arten von Bauarbeiten, für die die Erklärung abgegeben ist (§ 628 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung);
- b) für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften für solche Bauarbeiten, welche sie als Unternehmer ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt hat (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);



c) für Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Übertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage von der Zweiganstalt festgesetzt wird (§ 823 der Reichsversicherungsordnung).

4. Nachweise sind nur einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind („längere Bauarbeiten“ § 798 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag tätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

5. Für die Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau, Umbau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Hochbauarbeiten (z. B. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- [Weißbinder-], Gipser-, Stuckateur-, Maler- [Anstreicher-], Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Ausbesserung von Blitzableitern, Schreiner- [Tischler-], Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-, Ofenseger-, Tapezierer- [Tapetenankleber-], Stubenbohnerarbeiten bei Bauten, Installationsarbeiten von Gas-, Wasser- und elektrischen Lichtanlagen, Eisenbetonbauarbeiten, die Anbringung, Abnahme und Ausbesserung von Wetterrouleaus [Markisen, Jalousien]) oder um Tiefbauarbeiten handelt (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdbauarbeiten).

6. Ein Nachweis ist nicht für solche Bauarbeiten einzureichen, die eine Privatperson für ihre Rechnung allein, ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter ausführt. Wohl aber ist er einzureichen, wenn bei den Bauarbeiten ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt war mit Ausnahme des Ehegatten, dessen Beschäftigung eine Versicherungspflicht nicht begründet (§ 159 der Reichsversicherungsordnung). Im übrigen besteht die Pflicht zur Einreichung des Nachweises unabhängig von der Zahl der bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter und der Art der Ausführung (Hand- oder Motorbetrieb).

7. Zur Einreichung des Nachweises verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit, d. h. derjenige, für dessen Rechnung sie geht (§ 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), oder sein gesetzlicher Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endigt die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite 1 des Musters unter Lit. f ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Affordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in den Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von sechs Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge, nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglichst für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst aufstellt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vorgedruckten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zollämter II Mütze im Bezirke des Hauptzollamts Gronau und Schönlanke im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen sind in Zollämter I, das Zollamt I Wirsitz im Bezirke des Hauptzollamts Bromberg ist in ein Zollamt II umgewandelt worden.

